

**Studienordnung der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design  
Halle für den Studiengang Kunstpädagogik im Fachbereich Kunst mit dem  
Abschluss Diplom-Kunstpädagogin/ Diplom-Kunstpädagoge**

Ausgefertigt auf Grundlage der Studienordnung gemäß Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kunst vom 09.07.1998 und des Senats vom 16.07.1998 und enthält die erste Änderungssatzung vom 02.02.2005, die im Amtsblatt der Hochschule, 5. Jg., Nr. 1, vom 04.02.2005 veröffentlicht wurde.

Die in der nachfolgenden Ordnung gewählten männlichen Funktionsbezeichnungen gelten auch für die weiblichen. Der Name der „Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle“ wird im Folgenden mit „Burg“ abgekürzt.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation und Einschreibungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Grundstudium
- § 9 Hauptstudium
- § 10 Prüfungen
- § 11 Studienberatung
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

**Anlage Studienplan Diplomstudiengang Kunstpädagogik**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Diplomprüfungsordnung das Studium im Studiengang Kunstpädagogik.

(2) Der erziehungswissenschaftliche Teil des Studiums wird entsprechend dem Kooperationsvertrag von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg übernommen.

**§ 2**

**Qualifikation und Einschreibungsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind:

- die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder eine gem. § 34 Abs. 2 des Hochschulgesetzes Land Sachsen-Anhalt anerkannte Hochschulzugangsberechtigung
- die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen künstlerischen und gestalterischen Eignung
- der Nachweis von studienbezogenen Kenntnissen und technisch-handwerklichen Fertigkeiten und Fähigkeiten
- der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, sofern der Studienbewerber Ausländer ist.

Im Übrigen gilt die Immatrikulationsordnung der Hochschule.

(2) Die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung findet jährlich einmal zu einem festgesetzten und rechtzeitig bekanntzugebenden Termin statt. Das Nähere regelt die Ordnung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Aufnahme des Studiums.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn**

Das Studium im Studiengang Kunstpädagogik an der „Burg“ kann von Studienanfängern nur zum Wintersemester begonnen werden. Das Lehrangebot wird im Jahresrhythmus (Studienjahr) angeboten. In höheren Fachsemestern ist eine Einschreibung auch zu anderen Zeitpunkten möglich.

### **§ 4**

#### **Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester einschließlich der Prüfungszeit.

(2) Das Studium umfasst im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt 182 Semesterwochenstunden. Es wird ergänzt durch ein zusätzliches Angebot im Wahlbereich. Die Studieninhalte sind so ausgewählt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### **§ 5**

#### **Ziele des Studiums**

(1) Das Studium im Studiengang Kunstpädagogik soll in künstlerisch-praktischer, gestalterischer, fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Hinsicht auf die spätere Arbeit als Kunstpädagoge vorbereiten.

(2) Das Studium umfasst am Ausbildungsziel orientierte, künstlerische, gestalterische, fachwissenschaftliche und erziehungswissenschaftliche Studien, einschließlich fachdidaktischer Übungen.

(3) Im Verlauf des Studiums sollen die Studierenden in folgenden Bereichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erlangen:

- (A) Kunst und Gestaltungspraxis  
Erfahrungen im Umgang mit Kunst, Design, Architektur und gestaltenden Medien in produktiver und reproduktiver Hinsicht;
- (B) Kunst-, Kultur- und Designwissenschaften  
Kenntnisse über Bedeutungs- und Wirkungszusammenhänge von Kunst, Design, Architektur und gestaltenden Medien;
- (C) Didaktik der Kunst  
Fähigkeiten kulturelle Aktivitäten in Gang zu setzen, zu vermitteln, zu analysieren und zu interpretieren;

indem die Studierenden zu (A)

- bildnerische Grundlagenübungen zum Training der Wahrnehmung, der Sensibilisierung und der Kreativität absolvieren,
- Methoden bildnerischer Arbeit und künstlerischer/ gestalterischer Sichtweisen kennen, verarbeiten und anzuwenden lernen,
- Selbstständig künstlerische und gestalterische Arbeiten ausführen lernen,
- künstlerische und gestalterische Arbeit/ Arbeitsergebnisse in ihren Bezügen zu fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten zu sehen und zu verstehen lernen;

indem sie zu (B)

- wissenschaftstheoretische und methodische Grundlagen des Faches nachvollziehen und adäquat anzuwenden lernen,
- Objekte und Prozesse künstlerischer und gestalterischer Bemühung in systematischem, historischem und kulturellem Zusammenhang zu interpretieren lernen,
- Kenntnisse zu Originalen u.a. auch vor Ort in ihrem Kontext zu vertiefen und zu erproben lernen;

Indem sie zu (C)

- Fachdidaktische Modelle und Theorien in ihrem historischen und aktuellen Kontext erörtern, kritisch werten und anzuwenden lernen,
- Lehrinhalte aufgrund fachwissenschaftlicher und fachpraktischer Kriterien auszuwählen, zu entwickeln und didaktische Einheiten aufgrund fachdidaktischer Kriterien zu planen, zu erproben und zu beurteilen lernen;
- Theorie zu sozio-kulturellen, museumspädagogischen und ästhetischen Aspekten, zu entwicklungspsychologischen Besonderheiten, zu künstlerischen Mitteln und ihrer Anwendung, zu produktiven und zu rezeptiven Äußerungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aller Altersgruppen zu nutzen und zu erarbeiten zu lernen.

## § 6

### Inhalte des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

- Praktische und fachspezifische Grundlagen (A)
- Fach- und Bezugswissenschaften, Didaktik (B)

(2) Die in Absatz 1 genannten Bereiche unterteilen sich in folgende Teilgebiete:

#### 1. Bereich (A) praktische und fachspezifische Grundlagen

Teilgebiet 1	Grafisches Naturstudium/Akt
Teilgebiet 2	Grundlagen der Gestaltung
Teilgebiet 3	Plastische Übungen
Teilgebiet 4	Typografie/Schrift
Teilgebiet 5	Grundlagen Design
Teilgebiet 6	Computer/Medien
Teilgebiet 7	Perspektive
Teilgebiet 8	Anatomie
Teilgebiet 9	Fachspezifische Grundlagen, Praxis/ Atelier

#### 2. Bereich (B) Fach- und Bezugswissenschaften, Didaktik

Teilgebiet 1	Kunstwissenschaft
Teilgebiet 2	Architektur-/Designgeschichte
Teilgebiet 3	Kunstkritik/ Kuratieren
Teilgebiet 4	Philosophie/ Ästhetik
Teilgebiet 5	Psychologie
Teilgebiet 6	Betriebsführung/Existenzgründung
Teilgebiet 7	Kunstmanagement
Teilgebiet 8	Didaktik, Methode der Kunstpädagogik
Teilgebiet 9	Museumspädagogik
Teilgebiet 10	Allgemeine Pädagogik

(3) Sämtliche Teilgebiete erfahren - je nach Problemstellung - sinnfällige Überschneidungen und Kooperation. Sie enthalten weiterhin Probleme und Möglichkeiten angemessener Vermittlung, Dokumentation und Präsentation. Die

Lehrveranstaltungen führen in den Gebrauch gestalterischer Mittel und in die Gesetzmäßigkeiten der Gestaltung in ihrem Zusammenhang mit angestrebten Ausdrucks- und Wirkungsqualitäten ein.

Wahlangebote sowie studienbegleitende Veranstaltungen dienen zur freien Ergänzung individueller künstlerisch-gestalterischer Arbeit sowie der Entwicklung handwerklich-technischer sowie künstlerisch-gestalterischer Fertigkeiten und Fähigkeiten.

Die detaillierten Inhalte werden nach Pflicht- und Wahlpflichtanteilen als Leistungsverpflichtung für jeden Studierenden in der Diplomprüfungsordnung und im Studienplan ausgewiesen.

## **§ 7**

### **Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium.

(2) Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang zu dieser Studienordnung beigelegt. Er dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

## **§ 8**

### **Grundstudium**

(1) Im Grundstudium sollen die künstlerische, gestalterische und wissenschaftliche Grundlagenausbildung erfolgen und die grundlegenden Inhalte und Methoden im Unterrichtsfach Kunsterziehung vermittelt werden. Das Grundstudium soll in der Regel nach dem vierten Fachsemester abgeschlossen werden. Vorlesungen zur allgemeinen Pädagogik und Psychologie sind an der Martin-Luther-Universität zu belegen (geregelt im Kooperationsvertrag).

(2) Die verbindlichen Leistungsverpflichtungen für das Grundstudium sind in der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Kunstpädagogik festgelegt.

(3) Auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Kunstpädagogik, Teil II, wird der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums durch ein Zeugnis bestätigt.

(4) In das Grundstudium ist ein vierwöchiges Orientierungspraktikum in einem kunst- oder kulturpädagogischen Arbeitsfeld integriert. Es kann auch studienbegleitend absolviert werden.

## **§ 9**

### **Hauptstudium**

(1) Im Hauptstudium soll eine Orientierung über Grundprobleme ästhetischer Theorie und Praxis, über künstlerische und gestalterische Arbeit und deren Rezeption gewonnen werden. Um die Befähigung zum kompetenten Umgang mit fachlich relevanten Gegenständen und Situationen auszubilden, muss der Studierende Lehrveranstaltungen in jedem der drei Bereiche A, B und C einschließlich kunstpädagogischer Übungen, Praktika und Exkursionen absolvieren. Das Hauptstudium soll in der Regel nach dem zehnten Fachsemester abgeschlossen werden.

(2) Ein vierwöchiges kunstpädagogisches Praktikum in einer entsprechenden Einrichtung wird gefordert.

(3) Mindestens eine Fachexkursion von einer Woche gehört zum Pflichtprogramm des Studiums.

## **§ 10**

### **Prüfungen**

(1) Prüfungen und Zulassung für die Diplomprüfung regelt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Kunstpädagogik an der „Burg“.

(2) Die Prüfungen zum Studiengang Kunstpädagogik in den Bereichen A, B und C werden gemäß Diplomprüfungsordnung für den genannten Studiengang an der „Burg“ durchgeführt.

(3) Die Leistungsnachweise zu den Fächern in allgemeiner Pädagogik und Psychologie werden an der MLU Halle gegeben.

(4) Leistungsnachweise können nur in Verbindung mit Lehrveranstaltungen erbracht werden.

## **§ 11**

### **Studienberatung**

(1) Die allgemeiner Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studentische und akademische Angelegenheiten an der „Burg“. Sie erstreckt sich auf generelle Fragen der Studieneignung sowie auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

(2) Die Studienfachberatung in der beruflichen Fachrichtung erfolgt durch einen vom Fachbereichsrat benannten Studienberater. Darüber hinaus nehmen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden die Aufgabe wahr, die Studierenden in Fragen der Studiengestaltung und der Wahl ihrer Studienschwerpunkte zu beraten.

## **§ 12**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen erbracht worden sind, können bei der Zulassung angerechnet werden.

(2) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der zuständige Prüfungsausschuss an der Hochschule.

Halle, 02.02.2005  
Prof. Ulrich Klieber  
Rektor

**Anlage** Studienplan Diplomstudiengang Kunstpädagogik

Legende

P	Pflichtfach
WP	Wahlpflichtfach
Pr	Präsentation
M	mündliche Prüfung
T	Testat
B	Beleg

DVP Diplomvorprüfung  
FDH Fachprüfungen des Hauptstudiums  
DP Diplomprüfung  
SWS Semesterwochenstunden